

Name, Vorname

Straße, Postleitzahl, Wohnort

Amtsgericht – Nachlassgericht –

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Geschäftszeichen:

Nachlass auf Ableben von

geboren am

verstorben am

zuletzt wohnhaft in

ERBSCHAFTSAUSSCHLAGUNG

In dieser Nachlasssache schlage ich,

Name, Vorname des Ausschlagenden

eine mir eventuell angefallene Erbschaft aus sämtlichen Berufungsgründen aus,
weil ich annehme, dass der Nachlass überschuldet ist.

Ich werde diese Erbausschlagung selbst an das Nachlassgericht übersenden und
für den ordnungsgemäßen und fristgerechten Eingang selbst Sorge tragen.

Ich gehe davon aus, dass die Ausschlagungsfrist noch nicht abgelaufen ist, da ich
von meiner Berufung zum Erben bisher keine sichere Kenntnis hatte. Ich wurde
erstmalig mit einem Schreiben des Nachlassgerichts vom

drauf hingewiesen, dass die Frist zur Ausschlagung sechs Wochen beträgt. Bis
dahin ging ich davon aus, dass man eine Erbschaft immer und ohne Einhaltung
einer Frist ausschlagen kann und überhaupt erst dann ausschlagen muss, wenn

man eine entsprechende Nachricht vom Nachlassgericht erhalten hat. Die Erbschaft wollte ich jedenfalls nie annehmen.

Rein fürsorglich fechte ich daher eine eventuelle Versäumung der Ausschlagungsfrist wegen Irrtums über deren Lauf an und schlage die Erbschaft rein fürsorglich nochmals aus.

Durch meine Ausschlagung kommt nun mein minderjähriges Kind

Vorname(n), Rufname bitte unterstreichen, Familienname des Kindes

geboren am als Erbe in Betracht.

Für dieses Kind erklären wir / ich, die Eltern / die Mutter / der Vater

Vornamen und Familiennamen der Kindeseltern

als dessen gesetzliche Vertreter, dass auch unser / mein Kind die Erbschaft in obiger Nachlasssache aus allen möglichen Berufungsgründen ausschlägt. Weiterhin erkläre/n ich / wir, dass ich / wir in der Ausübung der elterlichen Sorge auch im Hinblick auf den o.g. Erbfall nicht beschränkt oder ausgeschlossen bin / sind.

Die Genehmigung des Familiengerichts ist gemäß § 1643 Abs.2 Satz 2 BGB nicht erforderlich.

Derzeit wird kein weiteres Kind erwartet; wir wissen, dass wir für ein zwar noch nicht geborenes, jedoch bereits gezeugtes Kind wegen § 1923 Abs. 2 BGB die Erbschaft ebenfalls ausschlagen müssten.

Datum

*Unterschriften
(notarielle Beglaubigung erforderlich !)*